

Bündnis 90/Die Grünen

09. April 2013

Zu TOP 5 der Sitzung des Hafa am 10.04.13

Anträge zur Änderung der Satzung und der GO der Stadt Heidelberg.

Grundlagentext: die Synopse von alter und Entwurfssfassung der Satzung. (Fettdruck = Entwurfstext)

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates:

Nr. 6 neu: Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von **Vergleichen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt Heidelberg...**

Antrag: die Formulierung des § 3 B Nr. 6 der alten Fassung beibehalten.

Begründung: Durch den Wegfall einer Wertgrenze ist nicht klar, was „besondere Bedeutung“ heißen soll.

§ 4 (1) Bildung der Ausschüsse neu:

Nr. 2 **Bau-und Umweltausschuss**

Antrag: Nr. 2 bleibt Bauausschuss, zusammengelegt werden Nr. 7 (Seva) und Nr. 3 der alten Fassung zum Ausschuss für *Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr*.

Hilfsantrag, falls dieser Antrag nicht durchkommt: Umbenennung von Nr. 2 in *Umwelt- und Bauausschuss*.

Nr. 4 **Kulturausschuss**

Antrag: Umbenennen in Ausschuss für *Bildung und Kultur*

§ 5 Aufgabengebiete des Haupt-und Finanzausschusses

Nr. 9 f): **Verzicht auf Ansprüche der Stadt...**

Antrag: die Untergrenze von € 25.000 lassen, Satz heißt dann: „Verzicht auf.... von mehr als 25.000 bis 150.000€.

Nr. 9 i): **Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen....von mehr als 50.000 bis 250.000€....**

Antrag: alte Fassung mit der Untergrenze von 25.000€ beibehalten.

Begründung: der Hafa sollte eventuelle Veränderungen in den Budgets durch die obengenannten Aufwendungen, Verpflichtungsermächtigungen etc. im Blick behalten.

Nr. 9 j): Vergabe von Aufträgen über €150,000,00 soweit.....wobei es für Vorhaben aus dem Finanzhaushalt bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als € 750,000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt.....

Antrag: Die Wertgrenzen der alten Fassung- Aufträge über 100,000,00 aufnehmen.

Der ganze Absatz hieße dann folgendermaßen:

Vergabe von Aufträgen über € 100,000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, über € 250,000,00, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss oder der Konversionsausschuss zuständig sind.

Der Rest des Absatzes neu wird gestrichen, weil die Auftragsvergabe weiterhin dem Ausschuss bekannt gegeben werden soll.

§ 6 neu: Bau-und Umweltausschuss

Nr. 1 e Vergabe von Aufträgen...von mehr als 150,000,00.....einhält.

Antrag: alte Fassung von 1 e beibehalten.

Begründung: Der Ausschuss soll weiterhin in Kenntnis über die Auftragsvergabe bei höheren Summen gesetzt werden.

Nr. 6 b: Naturschutz

Antrag: es soll heißen: *Natur-und Artenschutz*

§ 7 neu Konversionsausschuss

Nr. 2 Angelegenheiten der Verkehrs-und Verkehrsnetzplanung

Antrag: Umformulierung in: *Angelegenheiten der Verkehrsinfrastruktur*

Begründung: Verkehrsnetzplanung ist primär Aufgabe des Seva.

Bemerkung: Nr. 8 und 9 sind entsprechend anzupassen je nach Abstimmungsergebnis zu §§ 5 und 6

Begründung: Begriff: Verkehrsnetzplanung soll gestrichen werden. Die Netzplanung ist im Seva angesiedelt, Netzplanung nur auf den Konversionsflächen ist nicht sinnvoll.

Nr. 8 Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 b) bis e), g) und H) sowie i) und k)

Antrag: sind entsprechend unseren Anträgen anzupassen, falls diese durchkommen.

Nr. 9 : Die Vergabe von Aufträgen über € 150,000,00.....einhält.

Antrag: Nr. 9 ist analog zu formulieren wie 1 e im § 6 (Bau-u. Umweltausschuss)

§ 12: Aufgaben des Stadtentwicklungs-und Verkehrsausschusses

Antrag: Ergänzung zu Nr. 2 (s. alte Fassung ergänzen):

Angelegenheiten der Verkehrs- und Verkehrsnetzplanung – *auch soweit die Konversionsflächen betroffen sind*

Begründung: Netzplanung ist gesamtstädtisch bzw. stadtteilübergreifend zu sehen.

§ 14 neu. Zuständigkeit des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

B. Finanzangelegenheiten

Nr. 7 : Verzicht auf Ansprüche.....€ 50,000,00

Antrag: alte Fassung: Untergrenze 25.000,00 belassen.

Nr. 15 alt: Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von €100T; bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, bis zum Betrag von €250T. Der Halbsatz „wenn eine...“ ist in der Vorlage gestrichen.

Antrag: §15 alte Fassung belassen.